

## Zusatzbestimmungen der GdP Niedersachsen zur Rechtsschutzordnung

Die folgenden Regelungen enthalten die Bundesrechtsschutzordnung der GdP sowie die ergänzenden Bestimmungen der GdP Niedersachsen (kursiv)

### § 1

(1) Gemäß § 3 der Satzung der GdP gewährt die Gewerkschaft ihren Mitgliedern Rechtsschutz. Die Gewährung des Rechtsschutzes im Sinne der Rechtsschutzordnung ist Angelegenheit des Landesbezirkes, bei dem zum Zeitpunkt des Ereignisses, das den Rechtsschutzantrag begründet, eine Mitgliedschaft des Antragstellers/der Antragstellerin gegeben war.

(2) Die Aufgaben in dieser Hinsicht werden von den Rechtsschutzkommissionen der Landesbezirke wahrgenommen.

*Die Rechtsschutzkommission setzt sich aus der/m Landesvorsitzenden, der/m Landeskassierer/-in, der/m Beauftragten des Geschäftsführenden Landesvorstandes (GsV) für Rechtsschutzangelegenheiten, der/m Geschäftsführer/-in oder der/m Leiter/-in der Rechtsabteilung zusammen. Bei der Entscheidung über die Gewährung von Rechtsschutz und bei der Bearbeitung darf nicht mitwirken, wer unmittelbar vom Streitgegenstand betroffen ist. In dringenden Fällen, die eine sofortige Entscheidung erforderlich machen, hat jedes Mitglied der Rechtsschutzkommission die Befugnis, die erforderlichen Maßnahmen alleine zu ergreifen*

(3) Für die Gewährung von Rechtsschutz für ein Mitglied, welches aus einer Gewerkschaft des DGB zur GdP übertritt, ist

a) in arbeits- und dienstrechtlichen Streitigkeiten diejenige Organisation zuständig, der das Mitglied z.Z. der Entstehung des jeweiligen Anspruchs angehörte

b) in sozialrechtlichen Streitigkeiten die Gewerkschaft zuständig, bei der der/die Rechtssuchende im Zeitpunkt des ersten Antrags auf Rechtsschutz für ein beabsichtigtes oder laufendes Verfahren Mitglied ist. Die Anwendung unterschiedlicher Rechtsschutzbestimmungen im gleichen Verfahren ist grundsätzlich ausgeschlossen. In arbeits-, verwaltungs- und sozialgerichtlichen Verfahren wird mit Rücksicht auf die gesetzlichen Bestimmungen die Prozessvertretung von der jeweils (im Zeitpunkt des Prozesses) zuständigen Gewerkschaften gestellt, es sei denn, dass ein/e DGB-Sekretär/DGB-Sekretärin eingeschaltet werden kann.

(4) Rechtsschutz umfasst

a) unentgeltliche Rechtsberatung durch die zuständigen Stellen der Landesbezirke,

b) Unterstützung der Mitglieder durch Übernahme von Kosten bei Rechtsstreitigkeiten in der von der für den Landesbezirk zuständigen Rechtsschutzkommission als angemessen anerkannten Höhe.

*aa) Kosten i.S. des § 1 der Rechtsschutzordnung umfassen:*

*aaa) Kosten für den Rechtsbeistand nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG); freie Honorarvereinbarungen werden nur nach ausdrücklicher*

*Genehmigung durch die Rechtsschutzkommission übernommen,*

*bbb) Gerichtskosten,*

*ccc) Gutachterkosten, soweit die Rechtsschutzkommission zugestimmt hat,*

*ddd) Kosten der Bußgeldstellen.*

*bb) Kosten im Sinn dieser Regelung sind nicht Bußgelder und Geldstrafen.*

*cc) Kosten, die nach einer Ablehnung durch die Rechtsschutzkommission entstehen, gehen zu Lasten des/r Antragstellers/-in.*

*ee) Rechtsschutzkosten werden bis zu einer Höhe von 10.000 EUR übernommen. Bei darüber hinausgehenden Kosten ist ein gesonderter Beschluss des GsV notwendig. Ab einer Kostenhöhe von 25.000 EUR bedarf es der Zustimmung des Landesvorstandes.*

(5) Auf Antrag eines Landesbezirks kann der Bundesvorstand die Übernahme der Rechtsschutzkosten gewähren. Die Kostenübernahme bezieht sich auf grundlegende Verfahren und Musterprozesse. Die Beschlussfassung darüber trifft der GBV.

### § 2

Voraussetzung jeder Rechtsschutzgewährung ist, dass das Mitglied seine/ihre Pflichten gegenüber der Gewerkschaft, insbesondere die Beitragspflicht und die Pflichten aus der Rechtsschutzordnung, erfüllt hat.

### § 3

(1) Die GdP gewährt ihren Mitgliedern Rechtsschutz bei Rechtsstreitigkeiten,

a) die sich aus dem Dienst-, Anstellungs- oder Arbeitsverhältnis des Mitgliedes aus seiner/ihrer Tätigkeit im öffentlichen Dienst ergeben. Abgedeckt werden durch den gewerkschaftlichen Rechtsschutz die Verfahren, für welche behördlicher Rechtsschutz nicht gewährt wird,

*aa) In Zweifelsfällen gelten für die Beurteilung der Frage, ob ein Ereignis, das einen Rechtsstreit verursacht, dem Dienst-, Anstellungs- oder Arbeitsverhältnis zuzurechnen ist, die allgemeinen beamten- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Gleiches gilt für Ausbildungsverhältnisse.*

*bb) Stellt die Rechtsschutzkommission fest, dass im vorliegenden Fall Rechtsschutz nach den Richtlinien des Innenministeriums über den Rechtsschutz im Rahmen der Fürsorge- und Treuepflicht des Dienstherrn (§ 87 NBG, VV's zu § 87 NBG, RdErl. d. MI, d. StK u.d.übr. Min. v. 25.11.1992 -15.2-03102/2.4, -Nds.MBl. 1993, S. 93) möglich ist, wird Rechtsschutz gemäß der Rechtsschutzordnung der GdP erst gewährt, wenn eine Übernahme der angefallenen Kosten von der zur Entscheidung befugten Behörde abgelehnt worden ist. Die Beantragung erfolgt durch den Landesbezirk. Das Mitglied ist verpflichtet, dem zuständigen Rechtsschutzsachbearbeiter des Landesbezirks eine Vollmacht zur Beantragung des dienstlichen Rechtsschutzes zu erteilen.*

b) die ihre Ursache in der gewerkschaftlichen Betätigung des Mitgliedes haben,

(c) für Beschäftigte der GdP oder ihrer Wirtschaftsunternehmen aus dem Arbeitsverhältnis,

(d) bei Wegeunfällen.

e) Soweit Mitglieder lediglich als Zeuge an Rechtsstreitigkeiten oder Verfahren beteiligt sind, ist eine Gewährung von Rechtsschutz grundsätzlich ausgeschlossen. In Einzelfällen entscheidet die Rechtsschutzkommission.

f) Erforderliche Vollstreckungsmaßnahmen werden durch die GdP Niedersachsen umgesetzt.

(2) Rechtsschutz kann auch gewährt werden, wenn das Verfahren gegen das Mitglied mit seiner/ihrer Eigenschaft als Beschäftigte/r der Polizei in ursächlichen Zusammenhang zu bringen ist, ohne dass eine unmittelbare dienstliche Tätigkeit des Mitgliedes dem zugrunde liegt.

(3) Zu den Rechtsstreitigkeiten aus Abs. 1 gehören insbesondere

a) arbeitsrechtliche, verwaltungsrechtliche oder vermögensrechtliche Auseinandersetzungen mit dem Arbeitgeber sowie Ansprüche gegen die Versorgungsbehörde, die Rentenanstalt und die Zusatzversorgungskasse (VBL),

b) Strafverfahren, die aus der dienstlichen Tätigkeit des Mitglieds entstanden sind, und Disziplinarverfahren,

c) Schadenersatzverfahren der Mitglieder - auch Verfahren gegen Mitglieder - wenn die Ursache für die Verfahren im dienstlichen Bereich liegt oder auf Grund gewerkschaftlicher Tätigkeit verursacht wurde.

d) Der Opferschutz bei Verstößen gegen die sexuelle Selbstbestimmung.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 soll Rechtsschutz nicht gewährt werden, wenn

a) das Verhalten sich gegen gewerkschaftspolitische Zielvorstellungen richtet,

b) das zugrundeliegende Verhalten (Tun oder Unterlassen) vorsätzlich oder grob fahrlässig ist; dies gilt nicht, wenn der/die Antragsteller/in den Sachverhalt bestreitet oder wenn ihm/ihr Milderungsgründe zur Seite stehen,

c) es sich um private Nebentätigkeiten und daraus resultierende Rechtsstreitigkeiten mit dem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber handelt,

d) das Verfahren keinen Erfolg verspricht.

(6) Zur Überprüfung der Erfolgsaussichten kann Rechtsschutz auch für einzelne Maßnahmen gewährt werden, insbesondere für Gutachten.

*Gutachtenkosten werden erstattet, soweit sie vom jeweiligen Gericht in Auftrag gegeben worden sind. Gutachtenkosten außerhalb des gerichtlichen Verfahrens sind nur nach vorheriger Zustimmung durch die Rechtsschutzkommission möglich. Insbesondere bei ärztlichen Gutachten kann Kostendeckung wegen der finanziellen Bedürftigkeit und/oder der existenziellen Bedeutung des Verfahrens für das Mitglied gewährt werden. Bereits vorhandene Atteste sind, soweit sie der Entscheidungsfindung dienen, vorzulegen.*

(7) Vor Beginn der Mitgliedschaft liegende Ursachen, die Anlass zu Rechtsschutzanträgen geben, können nicht berücksichtigt werden. Ausnahmen können durch den Geschäftsführenden Vorstand des zuständigen Landesbezirks zugelassen werden.

(8) Wird die Mitgliedschaft vor Ablauf von 12 Monaten nach Erledigung des Rechtsstreits durch Austritt oder Ausschluss beendet, sind die entstandenen

Rechtsschutzkosten zurückzuerstatten. Die Geltendmachung bleibt dem Landesbezirk vorbehalten.

*Die Rückerstattung von Rechtsschutzkosten wird vom GsV geltend gemacht.*

#### § 4

Den Hinterbliebenen von Mitgliedern wird zur Wahrung ihrer Rechte aus den Ansprüchen der Verstorbenen Rechtsschutz gewährt, wenn sie die Mitgliedschaft aufrechterhalten haben.

#### § 5

(1) Der Rechtsschutz wird nur auf Antrag gewährt.

*Vor der Antragstellung muss das Mitglied sich von der GdP beraten lassen.*

(2) Das Verfahren bei Eingaben von Rechtsschutzanträgen wird durch die Landesbezirke geregelt.

*a) Anträge auf Gewährung von Rechtsschutz sind bei der zuständigen Kreis- oder Bezirksgruppe einzureichen. Der Antrag muss rechtzeitig vor dem Rechtsstreit gestellt und eingehend begründet werden. Das Mitglied hat den Sachverhalt wahrheitsgetreu zu schildern, Stellung zu vorgeworfenem schuldhaftem Verhalten zu nehmen und gegebenenfalls Milderungsgründe anzuführen sowie alle ihm bekannten Beweismittel anzugeben.*

*b) Die Kreis- und Bezirksgruppen haben die Unterlagen gründlich zu prüfen und zu dem Rechtsschutzantrag Stellung zu nehmen. Hierbei soll auch zum Ausdruck kommen, ob die Voraussetzungen zur Gewährung von Rechtsschutz gemäß der §§ 1 bis 3 dieser Rechtsschutzordnung vorliegen und ob die Darlegungen des Mitgliedes bekannt sind und glaubhaft erscheinen.*

*c) Die Kreisgruppen haben die Rechtsschutzanträge unverzüglich über die Bezirksgruppe der GdP Niedersachsen vorzulegen.*

*d) Die GdP Niedersachsen bestätigt dem Mitglied den Eingang seines Schreibens und überprüft, ob das betreffende Mitglied seine satzungsgemäße Beitragspflicht erfüllt hat und legt den Vorgang der Rechtsschutzkommission zur Entscheidung vor.*

*e) Die von der Rechtsschutzkommission beschlossene Entscheidung wird dem Rechtsbeistand und dem Mitglied sowie den Kreis- und Bezirksgruppen zugestellt.*

*f) Für die fristgerechte Einlegung von Rechtsmitteln und Fristen ist der Antragsteller unabhängig von der Entscheidung über den Antrag selbst verantwortlich.*

*g) Bei der Beauftragung eines Prozessvertreters ist der Sachverhalt wahrheitsgemäß zu schildern. Unterlagen, die sich auf den Rechtsschutzfall beziehen, sind dem Rechtsbeistand vorzulegen.*

h) *Gegen die Entscheidung der Rechtsschutzkommission kann nur das Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach der Zustellung des Bescheides Beschwerde beim Landesvorstand einlegen. Entspricht dieser der Beschwerde nicht, so ist diese unverzüglich dem Landeskontrollausschuss zuzuleiten. Dieser hat zeitnah letztinstanzlich über die Rechtmäßigkeit des Antrages zu beschließen.*

#### **§ 6**

Einem Mitglied, das die Rechtsschutzkommission oder ein anderes Organ der Gewerkschaft zur Erlangung von Rechtsschutz täuscht, ist bereits gewährter Rechtsschutz zu entziehen.

#### **§ 7**

Rechtsschutz wird grundsätzlich nur für eine Instanz gewährt. Für jede weitere Instanz ist der Rechtsschutz neu zu beantragen und zu begründen. Dem Antrag ist die Entscheidung der Vorinstanz nebst Begründung beizufügen.

#### **§ 8**

Bei der Gewährung von Rechtsschutz steht dem Mitglied die Wahl des/der Prozessbevollmächtigten oder Verteidigers/Verteidigerin nur frei, wenn diese/r nicht vom Landesbezirk bestimmt wird.

*Die GdP Niedersachsen behält sich vor, Verfahren selbst zu führen. Das Mitglied hat freie Anwaltswahl. Ein Anwaltswechsel ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Rechtsschutzkommission möglich. Wechselt das Mitglied ohne diese Genehmigung den Anwalt, ist es an den Mehrkosten zu beteiligen.*

#### **§ 9**

(1) Bei gleichartigen Streitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung bestimmt der Landesbezirk nach Anhörung der Rechtsschutzkommission, welcher Fall als gerichtliches Leitverfahren durchzuführen ist, soweit nicht im Einzelfall Verjährung droht oder sonstige Gründe dagegensprechen.

(2) Bei diesbezüglichen Verfahren kann die Aussetzung aller anderen Verfahren unter Hinweis auf das Leitverfahren beantragt werden, damit nicht in jedem Einzelfall gerichtlicher Rechtsschutz durch alle Instanzen gewährt werden muss.

#### **§ 10**

Die Rechtsschutzkommissionen der Landesbezirke haben die Verpflichtung, alle Maßnahmen zu treffen, um die Kosten des Rechtsschutzes im Einzelfalle möglichst gering zu halten. Die berechtigten Interessen des Mitglieds, dem Rechtsschutz gewährt wird, dürfen darunter nicht leiden.

*Da Rechtsschutzkosten vom Beitragsaufkommen bestritten werden, wird von jedem Mitglied, das Rechtsschutz in Anspruch nimmt, erwartet, dass es alle zumutbaren Möglichkeiten zur Einsparung von Kosten nutzt.*

#### **§ 11**

Durch die Annahme des Rechtsschutzes verpflichtet sich das Mitglied, am Verfahren mitzuwirken und den/die von ihm/ihr in Anspruch genommenen

Prozessbevollmächtigte/n oder Verteidiger/in von seiner/ihrer beruflichen Schweigepflicht gegenüber der GdP zu entbinden. Mit der Antragstellung erklärt das Mitglied sich damit einverstanden, dass seine Daten zur Verfolgung des Rechtsschutzzieles von dem Rechtsschutzgewährenden verwandt werden dürfen.

#### **§ 12**

(1) Auf Verfahren, die durch Gewährung von Rechtsschutz ermöglicht werden, können die Landesbezirke sachlichen Einfluss nehmen.

*a) Klageänderungen, -erweiterungen und -erhöhungen sind nur mit Zustimmung der Rechtsschutzkommission zulässig.*

*b) Kommt es in einem Prozess zu einem Vergleichsvorschlag, darf dieser erst nach Zustimmung durch die Rechtsschutzkommission angenommen werden.*

(2) Mitglied und Anwalt werden dadurch nicht von ihren prozessualen Verpflichtungen entbunden.

(3) Die Mitglieder, denen Rechtsschutz gewährt wurde, haben Unterlagen und Urteilsausfertigungen aus Verfahren, für die ihnen Rechtsschutz gewährt wurde, auf Antrag dem Landesbezirk für die Dauer des Verfahrens zur Verfügung zu stellen.

*a) Verstößt ein Mitglied gegen die Rechtsschutzordnung, so können der Rechtsschutz zurückgezogen und bereits gezahlte Vorschüsse zurückgefordert werden.*

*b) Das Mitglied ist verpflichtet, von sich aus die GdP Niedersachsen ständig über den Verlauf des Rechtsstreites zu unterrichten.*

#### **§ 13**

(1) Gewährter Rechtsschutz kann entzogen werden, wenn das Mitglied trotz Aufforderung am Rechtsschutzverfahren nicht mitwirkt. Bis dahin entstandene Kosten zurückgefordert werden.

(2) Werden erst im Laufe des Prozesses oder nach dem Prozess Tatsachen bekannt, die die Versagung des Rechtsschutzes gerechtfertigt hätten, oder verstößt das Mitglied schuldhaft gegen die Vorschriften der Rechtsschutzordnung, so darf der Rechtsschutz entzogen werden. Rückerstattung der verauslagten Kosten kann verlangt werden.

(3) Ebenso kann der Rechtsschutz während eines Verfahrens wieder entzogen werden, wenn nach den Ergebnissen einer Beweisaufnahme oder nach inzwischen bekannt gewordenen Entscheidungen die Rechtsverfolgung offensichtlich aussichtslos ist und das Mitglied auf Ersuchen des Landesbezirks die Klage oder das Rechtsmittel nicht zurücknimmt.

*Wenn ein Mitglied, dem Rechtsschutz gewährt wurde, wegen eines Vorsatzdeliktes einen Strafbefehl akzeptiert oder wegen eines Vorsatzdeliktes rechtskräftig verurteilt wurde, kann die GdP Niedersachsen die verauslagten Kosten zurückfordern.*

#### **§ 14**

Das Mitglied ist verpflichtet, die ihm/ihr oder seinem/ihrerem Anwalt von dem Prozessgegner erstatteten Kosten in Höhe der verauslagten Rechtsschutzkosten an die Kasse des Landesbezirks zu überweisen.

*Voraussetzung der Inanspruchnahme des Rechtsschutzes ist, dass das Mitglied der GdP Niedersachsen eine Abtretungserklärung für eingetriebene oder noch einzutreibende verauslagte Gerichts- und Anwaltskosten sowie evtl. verauslagte Nebenkosten erteilt.*

#### **§ 15**

Rechtsschutz soll nicht gewährt werden, wenn das Verfahren ohne Mitwirkung der Rechtsschutzstellen eingeleitet oder ein Anwalt konsultiert worden ist. Über Ausnahmen entscheidet die Rechtsschutzkommission, in besonderen Zweifelsfällen der Landesbezirk.

#### **§ 16**

Die Landesbezirke geben sich zu dieser Rechtsschutzordnung ergänzende Bestimmungen unter besonderer Berücksichtigung des Rechtsschutzverfahrens.

#### **§ 17**

Die Rechtsschutzordnung tritt am 08.11.1994 mit Beginn des ordentlichen Bundeskongresses in Dresden in Kraft.

#### ***Inkrafttreten***

*Die ergänzenden Bestimmungen entsprechen dem Beschluss des 30. Landesdelegiertentages vom 21.11.2013.*